

Gedanken über die Prämissen eines rechtlich praktikablen Verantwortungsbegriffs (Kommentar)

David Koppe

*Definieren Sie die Wörter, sagte Voltaire, der, nachdem er sein Leben damit verbracht hatte, Polemiken aller Art zu führen, aus persönlicher Erfahrung wusste, dass es eine ernsthafte Diskussion nur unter der Voraussetzung gibt, dass man sich zuvor über die genaue Bedeutung der von beiden Seiten gebrauchten Wörter geeinigt hat.
Eugène Véron, Esthétique (1878)*

Christina Schües stellt den Begriff der *Verantwortung* in den Mittelpunkt ihrer ethischen Reflexionen des Rechts auf Bildung. Sie tritt dafür ein, die zukunftsweisende und vorausschauende, *i. e. prospektive* Verantwortung als Bedingung und Ziel von Bildung zu verstehen. Damit in Zukunft noch jemand bereit sei, Verantwortung zu übernehmen, bedürfe es *verantwortungsbereiter* und *verantwortungsfähiger* Menschen. Dies sei ein Ziel von Bildung, denn ohne aktive Verantwortungsübernahme blieben Menschen letztlich Bevormundete und nicht Personen, die in ihren Zusammenhängen selbstverantwortlich handelten. Das selbstverantwortliche Handeln des Menschen ist die Forderung der Vernunft, ihre unmittelbare Inpflichtnahme des Einzelnen.

Diesem Gedanken möchte ich mich gerne anschließen, obgleich der von der Verfasserin gewählte Verantwortungsbegriff mehr Fragen herausfordert als echte Handlungsempfehlungen ausspricht. Dabei bin ich mir des dilettantischen Charakters der ethischen Bezüge meiner Ausführungen wohl bewusst und bitte deshalb um Nachsicht, weil sie ganz einfach aus der Feder eines *Dilettanten* im etymologischen Sinne stammen.

Was bedeutet es, sich zu verantworten?

Rechtlich hat sich grundsätzlich nur derjenige zu verantworten, der für die betreffende Sache (das positive Recht) auch als derjenige, der dafür einstehen muss, angesehen wird (= Zurechnung). Sowohl das Verantwortungssubjekt als auch der zu verantwortende Gegenstand – und sei es

auch eine Person – beziehen sich – sollen sie Zurechnung begründen – auf ein etabliertes, d. h. positiviertes Ordnungsgefüge. Diese hiermit gemeinte retrospektive Zurechnung bezieht sich *de lege lata* zudem stets auf einzelne Verantwortungssubjekte, nicht jedoch auf eine Gemeinschaft, sei es der Staat oder das Individuum als Verantwortungssubjekt. Neben jener gleichermaßen ethischen wie rechtlichen Bedeutungsdimension scheint die Verfasserin aber auch einen abstrakteren „Zustand der Verantwortlichkeit“ im Sinn zu haben, in welchem die Handlung aus Verantwortung lediglich als eine Möglichkeit aufzufassen ist, als eine reine Potenz, der nackten Möglichkeit sich zu verpflichten, mithin Verantwortung an sich zu übernehmen. Damit wird dieses Beziehungsgefüge zwischen Verantwortungssubjekt und Sache selbst zum Gegenstand der Verantwortung. Theoretisch vorstellbar bleibt auch hier eine retrospektive Zurechnung. Indes verschiebt die Verfasserin gleichzeitig den zeitlichen Bezugspunkt dieses Gefüges. Nicht für Vergangenes sei einzustehen, sondern für zu Erreichendes, für die Bewahrung dieses Beziehungsgeflechts aus Verantwortungssubjekt und seinem Verantwortungsgegenstand. Darin wird zugleich ein dialogisches Verständnis von Verantwortung deutlich. Ein solches umschließt Fragen zwischenmenschlichen Verhaltens. Verantwortung verstanden als dialogisches Prinzip beruht auf einem unbedingten menschlichen Für-einander-Dasein und als Menschen-für-die-Welt-Dasein. Infolge dieser grundsätzlichen Bereitschaft, mit den Anderen zusammen sein zu wollen und vermittels der Partizipation an einem gemeinsamen Wollen und Tun entsteht ein solides Fundament, auf dem sich wiederum ein (individuelles) Für-einander-Einstehen entwickelt.

Die basalen Texte der Menschenrechts-Deklarationen sind im 18. Jahrhundert verfasst. Es ist einmal die *Declaration of Independence* – die amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776 – sowie die *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen* von 1789. Entsprechend der Natur solcher Deklarationen entbehren ihre Definitionen einer tieferen philosophischen oder theologischen Begründung. In der Tat aber sind ihre Verfasser mit der politischen Philosophie ihrer Zeit wohlvertraut gewesen. Die politischen Philosophen wiederum reflektierten ihre Einsichten im Rückgriff auf christlich-stoische Traditionen, die sie freilich nicht einfach repetierten, sondern sich selbständig aneigneten und ihnen eine neue – dem Geist der Moderne angemessene – Fassung gaben. Sind für *John Locke* die Menschenrechte noch eine mit Hilfe der theologischen Konstruktion vorausgesetzte Substanz, ein von vornherein hingestelltes Podest, auf dem man stehen und von dem aus man handeln kann, so hat *Immanuel Kant* – eindringlich in der Einleitung in die *Metaphysik* der

Sitten (1785) – diese „Natur“ als wesentlich problematischer begriffen. Der Mensch ist ein Doppelwesen aus *egoistischen* Neigungen und der auf das soziale Allgemeine zielenden und dessen Ansprüche kategorisch einfordernenden Vernunft. Die Vernunft impliziert an sich die Anerkennung aller Menschen, sofern jeder Einzelne an sich die eine Vernunftnatur inkarniert. Aber die Sozialbestimmung seiner Vernunft muss von jedem Menschen sowohl *erkannt* und gegen seine Egointeressen jedoch erst *gewollt* werden. Wenn das staatliche Recht als überstaatliches Recht voraussetzt: dass jeder Mensch ein personaler Selbstzweck ist, dann muss sich dieser einzelne Mensch selbst dazu machen. Er macht sich dazu, indem er sein Handeln oder seine Handlungskonzepte so einrichtet, dass sie sowohl seine eigene Persönlichkeit als auch die Persönlichkeit jedes anderen Menschen respektieren. Jedes vernunftorientierte Handeln realisiert sich dann im Horizont interpersonaler Anerkennung. Dabei ist die Forderung nach einer wechselseitigen Anerkennung des Anderen ja nicht nur formal. Die formale Anerkennung allein wäre schnell gemacht. Aber wenn man sie ernst nimmt, dann hat das auch inhaltliche Konsequenzen, nämlich, an einer Veränderung zum Besseren der realen gesellschaftlichen Gegebenheiten mitzuarbeiten, die den Menschen von vornherein um die Chancen seiner Selbstverwirklichung bringen oder sie einschneidend mindern.

Es mag zwar sein, dass sich die positivierten Menschenrechte, wie sie uns heute in den verschiedenen Völkerrechtsnormen begegnen, normativ unabhängig von ihrer empirischen Geschichte begründen lassen und noch von einem Verständnis der Verantwortung im Sinne der „*imputatio*“ im Verhältnis Staat-Bürger ausgehen. Sie sind aber kein ontisches Dogma. Insbesondere verkünden sie keine überzeitliche Wahrheit, sondern eine Wahrheit, welche die aus dem konfliktreichen Umgang der Menschen miteinander erwachsenen Erfahrungen und Einsichten (*Evidenzen*) in wenigen – vielleicht sogar zu knappen – Sätzen völkerrechtlich kodifizieren.¹ Wenn der Geltungsanspruch der Menschenrechte über ihren historischen Ursprung hinaus fort dauert, dann jedoch allein deshalb, weil

¹ Das *Recht auf Bildung* fand erstmalig in Art. 26 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 Erwähnung und ist heute in zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen kodifiziert und verbindliches Recht, vgl. *inter alia*: Art. 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966; Art. 27 ff. der UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989; Art. 2 des Ersten Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952; Art. 14 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000; Art. 5 des Übereinkommens gegen Diskriminierung in der Bildung und Erziehung vom 15. Dezember 1960; Allgemeine Bemerkungen Nr. 13: Das Recht auf Bil-

auch spätere Generationen die Bedeutung des in ihnen Gesagten, aufgrund ihrer eigenen geschichtlichen Erfahrung und Einsichten – ihrer unmittelbaren Evidenz – bejahen und nicht allein deshalb, weil wir sie in Gesetzestexten und Völkerrechtsverträgen verdinglicht und ihnen damit gewissermaßen eine ontologische Existenz verliehen haben. Ihr Ausspruch, ihre Erklärung ist eine Aufforderung oder auch Anspruch an jeden Einzelnen zum Weiterdenken und Handeln. Aber dann kann man auch erwarten, dass neue Erfahrungen und das Auftauchen neuer Lebensprobleme die Leitidee fortschreiben, verwandeln und immer wieder neu zum Anspruch unseres Handelns erheben. Der Wandel ihres Sollens, ihre Kontingenz, ist eben Ausdruck dessen, dass die Menschenrechte uns etwas zu sagen haben. Das Leitbild der Menschenrechte ist also im Zusammenhang mit der jeweils aktualisierten, gesellschaftlich-geschichtlichen Lebenserfahrung zu studieren und fortzuentwickeln. Nur wenn dieser Bezug gegeben oder immer wieder aufs Neue hergestellt wird, vermeidet man, in eine Sonntagsrhetorik der Menschenrechtsidee zu verfallen. Kurzum: Eine Haltung, die sich auf den *Status quo* des erreichten Menschenrechtsstandards beschränkt, bleibt hinter den Forderungen der Menschenrechtsidee zurück. Um dieser Forderung nachzukommen, bedarf es damit einer selbstverantwortlichen kritischen Reflexion der gegenwärtigen Herausforderungen und dem, was uns die Menschenrechte aus der Feder unserer Vorfahren hierauf zu sagen haben. So verstanden ist die Verantwortung für das menschliche Miteinander eine nie enden sollende Aufgabe.

Der Mensch ist – wie wir uns leider schmerzlich eingestehen müssen – jedoch nicht einfach und gleich Vernunft, *d. h. vernünftig*, sondern er hat dazu lediglich die Anlage, die es durch sein Handeln (prospektiv) zu verwirklichen gelte. Die Vernunft selbst, das vernünftige Handeln, ist also keine angeborene Eigenschaft des Individuums, sondern seine Möglichkeit, eine reine Kapazität. Und: Der Einzelne wird nicht nur durch sich und für sich vernünftig (*Vernunft als Selbstzweck und zugleich anthropozentrisch*), sondern durch Vernunft sollen vielmehr vernünftige soziale und politische Verhältnisse (*friedliches Miteinander*) geschaffen werden. Die Vernunft ist mithin das Mittel für ein *gedeibliches Zusammenleben* („denn wenn jeder sich seiner Vernunft bedienen würde, letztlich alle [...] gefeit sein

dung (Art. 13) vom 8. Dezember 1999; Art. 22 der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951; angemerkt sei an dieser Stelle, dass die konkrete Bezeichnung der Rechtsakte als Pakt, Erklärung, Abkommen oder Konvention aus Sicht des Völkerrechts nebensächlich ist.

*müssten vor Selbstborniertheit, der Vorstellung man sei im Besitz des Wissens, vor der schlichten Übernahme von Vorurteilen und Ideologien.*²). Damit kommt sie wiederum reflexiv auch dem Einzelnen zu.

Jedwede Verantwortung im Hinblick auf das gemeinsame Miteinander, ob retrospektiv oder im Hinblick auf ein zu erreichendes Ziel, setzt damit zunächst die Fähigkeit des Bewusstseins oder -werdens von Handlungsalternativen, ein Verantwortungsbewusstsein, voraus. Woraus eine solche affirmative Haltung im Einzelnen erwächst, ist nicht einfach nachzuzeichnen. Sicherlich spielt eine anthropologische, kulturelle und sozialpsychologische Grundlegung und ästhetische Anschauung des Menschen mit hinein. Unhintergehbare Voraussetzung dieser Fähigkeit ist jedoch in jedem Fall die Autonomie des Willens, das Wahrnehmen und Erkennen der Möglichkeiten. Allein die Wirklichkeit scheint nicht so recht die Sprache der hier reklamierten Postulate sprechen zu wollen oder zu können: Unmittelbar verpflichtet scheinen sich viele Europäer – auch jene, die sich zur Bildung bekennen – nur in Bezug auf ihre unmittelbar Nächsten zu fühlen. Fehlt es diesen an der Einsicht in die Notwendigkeit des Für-einander-Daseins, dem Erkennen von Interdependenzen bewaffneter Konflikte, Bildung und Migrationswanderungen, sozialer Gleichheit und Terrorismus? Benötigen wir allein ein tiefergehendes Verständnis in die Kausalitäten und Zusammenhänge, um uns als Beziehungsgeflecht zu begreifen und danach zu handeln? Dieser – zugegeben nicht neue und pauschalisierte – Befund entbindet uns jedoch nicht grundsätzlich von der Verantwortungsübernahme, steht also der axiomatischen Bedingung von Verantwortungsübernahme keineswegs entgegen. Im Gegenteil. Ich möchte behaupten, dass diese realen wie rechtlichen Widerstände geradezu Anlass dafür geben sollten, diese Zusammenhänge zu kommunizieren. Solche Widerstände und Herausforderungen sind somit keineswegs ein Grund zu resignieren, noch stellen diese für sich das Konzept der Verantwortung grundsätzlich infrage. Im Gegenteil. Sie fordern unsere Inpflichtnahme, unsere Bereitschaft zur Fortentwicklung der Menschenrechtsidee geradezu heraus.

Nun ist es jedoch vornehmlich der Verdienst von *Max Weber*, auf die Gefahren einer nur in sich kreisenden *Gesinnungsethik* hingewiesen zu haben. In seiner berühmten Münchener Rede „*Politik als Beruf*“ (1919) konfrontiert er diese mit einer sich auf die Härte realpolitischer Situationen einlassenden „Verantwortungsethik“. Denn ein Leitbild, das sich nicht – wie immer abständig zum Ideal – in die Realität umsetzen lässt

² Schües mit Verweis auf Kant in diesem Band, 283.

und sich damit auch mit konkreten Entscheidungen belastet, zerstört sich selbst. Um die Menschenrechtsidee fortzuschreiben, benötigen wir folglich auch die *praktische Wirksamkeit* der zuvor aufgestellten Postulate.

Denn allein mit der bloßen Inpflichtnahme einer billigen Rhetorik zur Idee der Menschenrechte und der nur theoretisch wirksam werdenden Entschlossenheit zur Übernahme von Verantwortung werden wir dem Gedanken der Menschenrechtsidee ebenso wenig genügen und uns erst recht nicht die Frage beantworten: Wie sollen wir den aktuellen Herausforderungen konkret begegnen oder was sollen wir tun? Kurzum: Die Verantwortungsbereitschaft und -fähigkeit für die Durchsetzung der Menschenrechte allgemein und des Rechts auf Bildung im Besonderen mag eine notwendige Bedingung für das zwischenmenschliche und friedliche Miteinander sein, eine hinreichende Bedingung für die volle Entfaltung der Menschenrechte ist sie jedoch nicht und zwar deshalb nicht, weil sie uns in den entscheidenden, d. h. konkreten Konfliktlagen im Stich lässt. Die bloße Verantwortungsübernahme *für etwas* sagt uns nämlich nichts darüber, wie die daraus folgende Selbstverpflichtung wahrzunehmen sei (erst recht nicht, wenn als Ziel unserer Inpflichtnahme bloß vage das gedeihliche Zusammenleben der Menschheit angegeben ist). Um mehr zu sein als bloße Rhetorik, benötigen wir konkret praktischere Handlungsanweisungen und Vorgaben als die immer wieder wahrzunehmenden, die Sprache der Gesinnungsethik sprechenden, Aufforderungen von der Art, „*Deutschland müsse mehr Verantwortung übernehmen*“. Das Postulat der prospektiven Verantwortungsübernahme mit dem Ziel, Verantwortungsbereitschaft von zukünftigen Generationen zu gewährleisten, ließe sich zudem bei pessimistischer Lesart auch als die bloße Hoffnung darauf auffassen, zukünftige Generationen mögen bei der Herstellung von Frieden und Gleichheit mehr Geschick beweisen als es die unsere vermag, und lässt diese gleichsam wie die heutige Generation bezüglich der Wahl der Mittel zur Durchsetzung dieser Ziele im Stich. Welche Form von Bildung (elementare Primär- und Sekundärbildung?) ist notwendig und gleichzeitig hinreichend, um Verantwortungsbereitschaft und Solidarität zu begünstigen? Sind nicht zusätzlich zum *Dialog von Alkibiades I.* von *Sokrates* eigentlich unsere kollektiven historischen Erfahrungen (*Schocks*) und die daraus gewonnenen Einsichten und gezogenen Konsequenzen (*Exempel*) Triebfedern unserer Verantwortungsübernahme?³ Kurzum: Ich

³ Exemplarisch: die (Fort-)Entwicklung des Internationalen Strafrechts infolge der Gräueltaten des Zweiten Weltkriegs, des Genozids in Ruanda, der Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien; die Zunahme der Bereitschaft zur stärkeren Entwick-

bin skeptisch, dass allein die Einsicht in die Notwendigkeit der Verantwortungsübernahme ausreicht, um die für die tatsächliche Durchsetzung der Menschenrechte notwendigen Impulse für einen danach ausgerichteten Handlungsentschluss zu geben. Es bedarf somit möglicherweise zusätzlicher Ressourcen oder zumindest *historischer, kontextueller Erfahrungen und unmittelbare Einsichten in die Folgen*, um die Verantwortungsübernahme zu mobilisieren.

Welchen Maßstab, so möchte ich fragen, bietet uns hierfür der Verantwortungsbegriff⁴ für die Veränderung sittlicher Normen? Der freie Mensch als Autor seiner jeweiligen Handlungen ist zwar in der Lage, deren Folgen wahrzunehmen und eventuell korrektive Folgeentscheidungen zu treffen, ist jedoch aufgrund der Komplexität von Wirklichkeiten nicht in der Lage, alle unbeabsichtigten Folgen seiner Handlungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu bedenken und vorauszusehen.

Das zur Begründung des Sollens aus dem Sein von *Jonas* gewählte Beispiel des neugeborenen Kindes – „Sieh hin und du weißt“ – ist ganz gewiss ein emphatisches und der unmittelbaren Einsicht fähig. Und käme es beim Anblick eines Neugeborenen darauf an, uns zu etwas zu bewegen, uns zur tätigen Hilfe zu motivieren, wir wüssten wohl, was wir unmittelbar zu tun hätten. Ungleich schwieriger scheint mir jedoch, dem Gegenstand der Verantwortung eine konkrete Handlungsanweisung zu entlocken. Benötigen wir nicht eine sublimere Vorstellung vom Begriff der Verantwortung, ja einen ganzen Apparat von Differenzierungen der Struktur und des Telos des Beziehungsgeflechts von Verantwortungssubjekt und Gegenstand, um daraus irgendwelche bestimmten Folgerungen für unsere Handlungen ziehen zu können? Folgen hieraus deontologische oder konsequentialistische Pflichten? Die Hauptursachen fehlender oder mangelhafter (Primär-)Bildung sind aktuell bewaffnete Konflikte und Armut.⁵ Diese gilt es zu beenden bzw. zu beseitigen, um der Bildung zumindest im Grundschulbereich zu universaler Wirksamkeit zu verhelfen. Diese Einsicht ist so evident wie die Hilfsbedürftigkeit des Neugeborenen. Während wir jedoch bei Letzterem (intuitiv) wissen, was zu tun ist, fehlt

lungshilfe infolge der starken Migrationsbewegungen von Afrika nach Europa in den vergangenen zwei Jahren; die entstandene finanzielle Solidarität unter den Mitgliedern des Euro-Raums infolge der Staatsschuldenkrise einzelner Mitgliedstaaten.

⁴ Zur Begriffsgeschichte von *Verantwortung* siehe: Klawitter, 1987, S. 188 ff.

⁵ Vgl. den Weltbildungsbericht 2016 der UNESCO, die deutsche Kurzfassung ist online zugänglich unter: <http://www.unesco.de/bildung/weltbildungsbericht.html> (zuletzt abgerufen am 03.03.2018).

uns offenbar (noch) eine vergleichbar eindeutige Pflichtbeschreibung aus dem Gegenstand des zwischenmenschlichen Zusammenlebens im Hinblick auf bewaffnete Konflikte und die immer noch weltweit als ungerecht empfundene Wohlstandsverteilung.⁶ Nehmen wir an, wir seien unmittelbar zur Beendigung bewaffneter Konflikte verpflichtet, um dem Recht auf Bildung Wirksamkeit zu verleihen. Sollten wir als *ultima ratio* das Recht auf Bildung auch mit militärischen Mitteln durchsetzen – notfalls um jeden Preis? Ist die Entwicklungshilfe das geeignete Mittel zur Armutsbekämpfung? Wer trägt in welcher Höhe hierfür die Verantwortung?

Literatur

- Grünewald, B.* (2010): Gesinnung oder Verantwortung? Über den Widersinn der Entgegensetzung von Gesinnungs- und Verantwortungsethik, in: H. Busche/A. Schmitt (Hrsg.): Kant als Bezugspunkt philosophischen Denkens – Festschrift für P. Baumanns, Würzburg: Königshausen und Neumann, 85–110.
- Klawitter, J.* (1987): Traktat zum Topos Verantwortung – Grundlinien für eine historisch-systematische Untersuchung mit Rücksicht auf neuzeitliche Perspektiven, in: Baumgartner, W. (Hrsg.): Gewißheit und Gewissen, Königshausen & Neumann, Würzburg, S. 187–221.

⁶ „Eine Verantwortung, die sich von ihrem Objekt her bestimmt, hat offensichtlich die Neigung, unbestimmt zu sein.“ Vgl.: *Grünewald*, 2010: Gesinnung oder Verantwortung? Über den Widersinn der Entgegensetzung von Gesinnungs- und Verantwortungsethik, in: Busche/Schmitt (Hrsg.): Festschrift für Baumanns, S. 93.